



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.GSI.2766
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer; Zusatzkredit zu GRB 520 vom 12. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	2
3.3	Notwendigkeit der Erhöhung der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer	2
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation und Zuständigkeiten	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
8.	Antrag	4

1. Zusammenfassung

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 hat der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) beauftragt, auf den 1. Januar 2026 Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten, namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Beiträge beschloss der Regierungsrat im Grundsatz eine Anpassung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu CHF 30'000. Diese Massnahme soll aus Gleichbehandlungsgründen auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist ein Zusatzkredit zum GRB 520 vom 12. September 2023 in der Höhe von CHF 975'000 pro Jahr nötig.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 4 und Art. 8
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 35 und 36
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 25

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Mit GRB 520 vom 12. September 2023 genehmigte der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildungsleistung von ambulanten Leistungserbringern für die Jahre 2024 bis 2027 in der Höhe von 975'000 pro Jahr. Gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes erhalten ambulante Leistungserbringer analog zu Spitälern eine jährliche Pauschale von CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung.

Mit RRB 971 vom 18. September 2024 beauftragte der Regierungsrat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), auf den 1. Januar 2026 Massnahmen zur dauerhaften Verbesserung der Rahmenbedingungen der Spitäler im Kanton Bern vorzubereiten, namentlich im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Aufgrund der ungenügenden Kostendeckung der derzeit gewährten Beiträge beschloss der Regierungsrat im Grundsatz eine Anpassung der jährlichen pauschalen Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu CHF 30'000.

Mit RRB 59 vom 29. Januar 2025 hat der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Planungserklärung 6a.4 Michel zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 und der verbesserten finanzpolitischen Ausgangslage beschlossen, die Abgeltungen für die ärztlichen und pharmazeutische Weiterbildung bereits für das Jahr 2025 zu erhöhen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll dies zur Stärkung der ambulanten Versorgung auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt werden. Die Erhöhung soll grundsätzlich (unter Vorbehalt des Finanzreferendums) rückwirkend auf den 1. Januar 2025 erfolgen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die vom Regierungsrat beschlossene Erhöhung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf neu CHF 30'000 soll, soweit der Grosse Rat dem zeitgleich zu unterbreitenden Zusatzkredit zu GRB 1266 vom 14. März 2023 und Nachkredit 2025 für die Produktgruppe Gesundheitsversorgung (9105) zustimmt, auch im Bereich der ambulanten Leistungserbringer umgesetzt werden. Die GSI rechnet unverändert mit jährlich rund 65 ambulanten Weiterbildungsstellen. Dies ergibt einen zusätzlichen jährlichen kantonalen Beitrag von rund CHF 975'000. Zu diesem Zweck ist ein Zusatzkredit zum GRB 520 vom 10. Mai 2023 in der Höhe von CHF 975'000 pro Jahr nötig.

3.3 Notwendigkeit der Erhöhung der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer

Ambulante Versorgungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Grundversorgung. Dies zeigt auch die vom Bundesamt für Gesundheit vorangetriebene Stoss-

richtung «ambulant vor stationär». Ambulante Leistungserbringer haben in der Grundversorgung schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Aus Gleichbehandlungsgründen und zur Stärkung der ambulanten Versorgung ist daher eine Erhöhung der jährlichen Abgeltung von CHF 15'000 pro Vollzeitstelle in Weiterbildung auf CHF 30'000 analog zu den Spitälern angezeigt. Als Einrichtungen des ambulanten Bereichs gelten Arztpraxen, Gesundheitszentren, ambulante Institute oder Ambulatorien von stationären Einrichtungen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation und Zuständigkeiten

Die GSI ist gemäss Artikel 8 GesG zuständig für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses. Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit dem hier vorliegenden Vorhaben wird nachhaltig die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen gestützt.

Es hat einen Bezug zu folgendem Ziel:

Ziel 3: Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration

Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ziffer 3 dargestellt. Der Zusatzkredit hat auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten des Kantons keinen Einfluss.

Im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2028 sind die zusätzlichen Kosten nicht enthalten. Sie werden im Rahmen der Finanzplanung eingestellt. Im aktuellen Budget 2025 werden sie nach Möglichkeit im Rahmen des Globalbudgets der Produktgruppe Gesundheitsversorgung kompensiert.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Zusatzkredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Gesundheitspolitik ist eng verflochten mit der Wirtschaftspolitik und der nachhaltigen Entwicklung. Mit dem Zusatzkredit soll sichergestellt werden, dass weiter eine gute Gesundheitsversorgung sichergestellt ist und diese den künftigen Herausforderungen gewachsen ist. Die

Gesundheit der Bevölkerung ist elementar und eine wichtige Voraussetzung für die Wertschöpfung einer Volkswirtschaft und die nachhaltige Weiterentwicklung des Kantons. Direkte Konsequenzen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sind hingegen aus dem Zusatzkredit nicht ableitbar.

8. Antrag

Der Regierungsrat ersucht den Grossen Rat, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– RRB